

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/2854 –**

Existenzsicherungslücke im Übergang von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II in die Rente

Vorbemerkung der Fragesteller

Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, die ab dem 1. April 2004 geleistet werden, werden zum Monatsende gezahlt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) dagegen zum Monatsanfang. Dadurch ergibt sich im Übergang von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II in die Rente eine Deckungslücke, die zu erheblichen finanziellen Härten führen und unter Umständen, und insbesondere bei Personen, die vom Existenzminimum leben, die Existenzsicherung der Betroffenen gefährden kann.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) wird regelmäßig monatlich nachträglich ausgezahlt (§ 337 Absatz 2 SGB III). Die Annahme der Fragesteller ist insoweit unrichtig.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann eine mögliche vorübergehende Deckungslücke nicht nur aus der Umstellung von einer Zahlung im Voraus auf nachträgliche Zahlung bestehen, sondern auch deshalb, weil Arbeitslosengeld II bislang lediglich bis zum Erreichen der Altersgrenze (derzeit die Vollendung des 65. Lebensjahres) zusteht. Die Bundesregierung plant deshalb, den Anspruch auf Arbeitslosengeld II bis zum Ende des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird, zu verlängern. Ein entsprechender Regelungsvorschlag ist im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch enthalten, der am 20. Oktober 2010 vom Bundeskabinett beschlossen werden soll.

1. Wie viele Personen wechselten in den vergangenen fünf Jahren jährlich aus dem Leistungsbezug des SGB II bzw. SGB III in den Bezug einer Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), wie viele waren es jeweils in den vergangenen zwölf Monaten?

In Tabelle 1 ist dargestellt, wie viele Abgänge es in den Jahren 2005 bis 2009 aus dem SGB-III-Leistungsbezug insgesamt und darunter mit den Beendigungsgründen „Altersrente“, „Erwerbsminderungsrente“ und „Vollendung des 65. Lebensjahres“ (Personen, die das 65. Lebensjahr vollenden und nicht unter die anderen Beendigungsgründe fallen) gab. Die Abgänge in Erwerbsminderungsrente können ab 2007 differenziert nach Stundenzahlen ausgewiesen werden. Bei der Interpretation der Gesamtzahl für 2005 ist zu beachten, dass es Anfang 2005 infolge der Einführung des SGB II 2 317 000 Abgänge aus dem Bezug von Arbeitslosenhilfe gab. Monatswerte für den Zeitraum Januar 2009 bis Juni 2010 (jüngere Daten liegen der Bundesagentur für Arbeit nicht vor) sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 1: Personen, die vom SGB III-Leistungsbezug in eine Rente nach dem SGB VI wechseln

Deutschland

Zeitreihe, Datenstand: September 2010

Jahressumme	Insgesamt	Altersrente	Vollendung des 65. Lebensjahres	Erw erbsminderungs- rente	Erw erbsminderungs- rente (<15Std)	Erw erbsminderungs- rente (15-30Std)
	1	2	3	4	5	6
2009	3.242.270	21.894	7.947	-	16.869	5.157
2008	2.799.317	27.552	9.460	-	14.862	5.238
2007	2.975.155	33.275	10.981	-	14.287	6.450
2006	3.448.430	42.409	3.901	19.695	-	-
2005	6.247.440	54.895	1.893	16.675	-	-

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2: Personen, die vom SGB III-Leistungsbezug in eine Rente nach dem SGB VI wechseln

Deutschland

monatliche Zeitreihe, Datenstand: September 2010

Monat	Insgesamt	Altersrente	Vollendung des 65. Lebensjahres	Erw erbsminderungs- rente (<15Std)	Erw erbsminderungs- rente (15-30Std)
	1	2	3	4	5
Juni 2010	275.313	1.952	646	1.587	459
Mai 2010	295.815	2.017	610	1.610	487
April 2010	419.917	2.196	718	1.703	431
März 2010	310.751	1.874	773	1.654	458
Februar 2010	238.629	1.720	810	1.582	462
Januar 2010	251.906	2.567	655	1.511	386
Dezember 2009	214.103	2.015	626	1.413	382
November 2009	237.729	1.752	627	1.428	465
Oktober 2009	296.432	1.810	694	1.451	475
September 2009	332.457	1.849	679	1.539	471
August 2009	264.882	1.805	629	1.466	435
Juli 2009	274.000	2.084	614	1.446	390
Juni 2009	278.267	1.715	671	1.365	368
Mai 2009	287.185	1.779	688	1.345	489
April 2009	356.502	1.752	751	1.532	425
März 2009	269.231	1.695	721	1.352	429
Februar 2009	210.515	1.516	686	1.320	419
Januar 2009	220.967	2.122	561	1.212	409

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da Beendigungen des Leistungsbezuges in der Regel ohne gesonderte Erfassung eines Beendigungsgrundes vorgenommen werden.

2. In wie vielen Fällen kommt es dabei zu finanziellen Lücken bei der Deckung des Lebensunterhalts, die von den Betroffenen nicht alleine kompensiert werden können?

Der Bundesregierung liegen dazu keine statistischen Erkenntnisse vor.

3. Welche gesetzlichen Leistungsansprüche haben Personen, die vom SGB II bzw. SGB III in eine Rente nach dem SGB VI wechseln, wenn sie in dieser Übergangsphase ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig sichern können?

Für die Darstellung der gesetzlichen Leistungsansprüche ist zwischen dem Übergang vom Arbeitslosengeld II bei Erreichen der Regelaltersgrenze für den Bezug einer Altersrente und dem Übergang bei vorgezogenen Altersrenten zu unterscheiden.

1. Übergang bei Erreichen der Regelaltersgrenze

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II endet der Leistungsanspruch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Erreichen der Altersgrenze; die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird aber erst von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind (§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI). Die Rente wird zum Ende dieses Kalendermonats ausgezahlt (§ 118 Absatz 1 SGB VI).

Die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II korrespondiert mit den Vorschriften für den Beginn der Leistungsberechtigung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. So haben hilfebedürftige Personen nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 und § 44 Absatz 1 SGB XII, die die Altersgrenze erreicht und den Antrag rechtzeitig gestellt haben, in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einen Leistungsanspruch ab dem Ersten des Monats, in dem der Berechtigte die Altersgrenze erreicht. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 7a Satz 1 SGB II).

Ist in diesen Fällen weder ein Vermögen oberhalb der sozialhilferechtlichen Schongrenzen noch über ein bedarfsdeckender Rentenanspruch vorhanden, ist damit ein nahtloser Übergang sichergestellt.

Ist der kommende Rentenanspruch hingegen bedarfsdeckend und ist Vermögen oberhalb der sozialhilferechtlichen Grenze vorhanden, ist dessen Einsatz für den Lebensunterhalt im fraglichen Zeitraum vom Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze bis zum Rentenbeginn zu fordern. In der Folge besteht – wegen sozialhilferechtlich zu berücksichtigenden Vermögens, das beim Arbeitslosengeld-II-Bezug noch freigestellt war – tatsächlich vom Erreichen der Altersgrenze an kein sozialhilferechtlicher Leistungsanspruch. Der Einsatz des Vermögens ist in diesem Fall auch zumutbar, da das Vermögen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gerade der Alterssicherung dienen soll.

Ist in Ausnahmefällen tatsächlich kein oder nur geringfügiges Vermögen vorhanden, kann ein Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Betracht kommen. In diesem Fall besteht eine vorübergehende Notlage, zu deren Überbrückung ein Darlehen nach § 38 SGB XII zu gewähren ist. Nur in diesen Fällen ist ein zusätzlicher (kurz-

fristiger) Sozialhilfeantrag erforderlich. Auch hier prüft der Sozialhilfeträger aber, ob zumutbare Selbsthilfemöglichkeiten bestehen:

Personen, die die Altersgrenze erreichen, haben in vielen Fällen auch die Möglichkeit, eine Rente bereits vor dem maßgeblichen Rentenalter (mit einem entsprechenden Abschlag) zu beantragen. Dazu besteht in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in vielen Fällen auch eine Verpflichtung (§ 12a SGB II), so dass die geschilderte Problematik häufig bereits deshalb vermieden wird.

Insbesondere in Fällen der Inanspruchnahme der früheren „58er Regelung“ (§ 65 Absatz 4 SGB II) können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aber bis zum Erreichen der Altersgrenze bezogen werden, wenn erst zu diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf ungeminderte Altersrente besteht. In diesen Fällen ist der Antrag auf vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente (z. B. die Altersrente für langjährig Versicherte – § 37 Satz 2 SGB VI) fakultativ. Eine Verpflichtung besteht aber im Sozialhilferecht dann, wenn die Hilfebedürftigkeit durch einen Antrag auf vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente – ggf. auch nur für einen Monat – vermieden werden kann. Ein zusätzlicher Antrag ist dazu nicht erforderlich, da die Altersrente ohnehin zu beantragen ist.

2. Übergang bei vorgezogenen Altersrenten

Soweit eine vorgezogene Altersrente beantragt und bewilligt wird, kann der künftige Altersrentner für den ersten Monat des Rentenbezugs darlehensweise Leistungen nach § 23 Absatz 4 des SGB II beantragen. Dies ist möglich, weil der in § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II normierte Leistungsausschluss für Bezieher einer Rente wegen Alters erst ab Beginn des tatsächlichen Bezugs der Rente, also am Ende des ersten Rentenmonats, eintritt.

Dies gilt insbesondere auch für Leistungsberechtigte, die nicht mehr von der früheren „58er Regelung“ (§ 65 Absatz 4 SGB II) profitieren. Sie sind gemäß § 12a SGB II nach Vollendung des 63. Lebensjahres grundsätzlich auch zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente verpflichtet. Dies gilt im Einzelfall nur dann nicht, wenn der Verweis auf die Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente unbillig wäre. In diesen Fällen besteht demnach keine Zahlungslücke.

Für die Rückzahlung des zinslosen Darlehens enthält das SGB II keine Regelungen. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende treffen mit den Leistungsberechtigten dazu eine individuelle Rückzahlungsvereinbarung, die der Höhe der Altersrente Rechnung trägt.

3. Übergang bei Leistungen nach dem SGB III

Arbeitnehmer haben mit Beginn des auf das Erreichen der Altersgrenze folgenden Monats keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld (§ 117 Absatz 2 SGB III). Gesonderte Leistungsansprüche sind im Bereich des SGB III aber auch nicht erforderlich, da die angesprochene Deckungslücke beim Arbeitslosengeld nicht entsteht (s. Vorbemerkung der Bundesregierung). Bei vorliegender Hilfebedürftigkeit (Aufstockung des Arbeitslosengeldes durch Arbeitslosengeld II) bestehen die gleichen Ansprüche wie für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II.

4. Wer ist für die Betroffenen in diesem Fall der erste Ansprechpartner – der zuständige Grundsicherungsträger nach dem SGB II, die Bundesagentur für Arbeit oder das Sozialamt?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Wie stellt sich die Situation für Personen im Leistungsbezug des SGB II oder SGB III dar, die aus dem Leistungsbezug in eine Erwerbsarbeit wechseln, hier jedoch erst Mitte oder Ende des ersten Monats ihrer Tätigkeit ein Arbeitseinkommen zu erwarten haben?

Welche gesetzlichen Leistungsansprüche auf Hilfe haben sie in dieser Übergangsphase, und wer ist ihr Ansprechpartner?

Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert erst bei Zufluss das zustehende Arbeitslosengeld II. Dadurch wird bei voraussichtlichem Zufluss im Laufe des Kalendermonats die erwartete Einnahme bereits ab Monatsbeginn auf den Bedarf angerechnet. In diesen Fällen können nach § 23 Absatz 4 SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden.

Im Bereich des Arbeitslosengeldes nach dem SGB III sind keine Leistungen über den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme hinaus vorgesehen. Bei vorliegender Hilfebedürftigkeit bestehen aber die gleichen Ansprüche wie für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II.

Ansprechpartner in beiden Fällen ist der jeweils zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

6. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Umgangsweise der Träger der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. der Arbeitsagenturen mit der betroffenen Personengruppe, wenn diese sich an diese Stellen wenden?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Träger ihrer gesetzlichen Beratungspflicht nachkommen.

7. Inwiefern können auch die Träger der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. die Arbeitsagenturen in solchen Übergangsfällen ein Darlehen gewähren, ist dies eine gängige Praxis, und welche Folgen ergeben sich aus dem Überleitungsanspruch des Grundsicherungsträgers bzw. der Arbeitsagentur an den Rentenversicherungsträger für die Betroffenen?

Hinsichtlich der Möglichkeit der Darlehensgewährung wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 5 verwiesen.

Für den Fall, dass die Grundsicherungsstelle den Monat des Zuflusses der Rente nicht kennt und daher Leistungen nach dem SGB II weiter zuschussweise gezahlt werden, macht die Grundsicherungsstelle einen Erstattungsanspruch nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber dem Rentenversicherungsträger geltend.

8. Inwiefern ist es den Betroffenen möglich durch eine freiwillige Verzichtserklärung auf einen Teil ihrer Rente eine schrittweise Rückzahlung des Darlehens zu erwirken und so eine Situation zu vermeiden, in der der Grundsicherungsträger bzw. die Arbeitsagentur seinen bzw. ihren Überleitungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger auf einen Schlag geltend macht?

Im Falle eines Darlehens der Grundsicherungsstelle werden die Rückzahlungsmodalitäten im Vorfeld mit den Betroffenen vereinbart und verbindlich im Darlehensbescheid festgelegt. In der Regel ist dieses Darlehen in einem Betrag zu einem bestimmten vereinbarten Zeitpunkt zurückzuzahlen. In begründeten Fällen kann zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Folgemonate auch Ratenzahlung eingeräumt werden, z. B. wenn das erzielte Einkommen – in diesem Fall die Rente – nur geringfügig über dem Bedarf nach dem SGB II liegt.

9. Inwiefern hält es die Bundesregierung für sinnvoll, dass die Arbeitsagenturen bzw. die Träger der Grundsicherung nach dem SGB II und nicht das Sozialamt für solche Übergangsfälle zuständig sind, weil diese bereits mit den Fällen vertraut sind?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

10. Wie bewertet sie die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer gesetzlichen Regelung dergestalt, dass der § 23 Absatz 4 SGB II so verändert wird, dass auch bei Erwartung einer Rente nach dem SGB VI bzw. eines Arbeitseinkommens ein Recht auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf Darlehensbasis besteht bzw. ist dieses Recht bereits heute aus dieser Norm ableitbar?

Eine Änderung des § 23 Absatz 4 SGB II ist nicht erforderlich, da nur in seltenen Ausnahmefällen bei Erreichen der Altersgrenze eine darlehensweise Leistungserbringung durch den Sozialhilfeträger erforderlich ist.

In Fällen, in denen die Altersgrenze nicht erreicht ist und vorgezogene Altersrenten beantragt werden, liegt der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 SGB II erst mit der erstmaligen Zahlung der Rente vor, so dass die Vorschrift in diesen Fällen anwendbar ist.

11. Wenn Letzteres bejaht wird, warum werden die Betroffenen dennoch in vielen Fällen auf die Darlehensgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) verwiesen, und bestünde demgegenüber nicht eine Aufklärungs- und Leistungspflicht des Grundsicherungsträgers nach dem SGB II?

Betroffene werden nur dann auf die Beantragung von Leistungen nach dem SGB XII verwiesen, wenn sie die Altersgrenze nach § 7a SGB II erreicht haben. In diesen Fällen ist eine Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II), da die Anspruchsvoraussetzungen nicht (mehr) vorliegen.

Ist die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht, ist eine Aufklärungs- und Leistungspflicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegeben.

12. Wenn bereits heute in solchen Übergangsfällen eine Aufklärungs- und Leistungspflicht des Grundsicherungsträgers nach dem SGB II besteht, wie übt die Bundesregierung dann ihre Rechtsaufsicht über die Grundsicherungsträger aus und gewährleistet, dass diese ihrer Aufklärungs- und Leistungspflicht tatsächlich nachkommen?

Die Aufsicht führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur, soweit die Aufgaben durch die Agenturen für Arbeit ausgeführt werden.

Zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung erlässt die Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmte verbindliche Weisungen in Form von Fachlichen Hinweisen.

Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt den zuständigen Landesbehörden.

